

Die Verkehrsunternehmen haben beim Betrieb der Linie E1 die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien zu erfüllen. Diese gelten bei eigenwirtschaftlicher Genehmigung ebenso wie bei gemeinwirtschaftlicher Vergabe. Die Qualitätskriterien werden Bestandteil des Verkehrsvertrages bzw. des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Leistungsbeschreibung: Qualitätskriterien ExpressBus-Linie E1

Die ExpressBus-Linie E1 steht im öffentlichen Verkehrsinteresse des Saarlandes. Federführender Aufgabenträger für das aktuelle Vergabeverfahren ist der Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS). Die Linie E1 wird darüber hinaus auf dem nördlichen Linienteilstück vom Landkreis St. Wendel getragen. Trennstelle zwischen den beiden Aufgabenträgern ist die Haltestelle „Sotzweiler Autobahnmeisterei“.

ExpressBus-Linien binden ländlich geprägte Räume, die nicht über eine Schienen- oder RegioBus-Linien-Anbindung verfügen, direkt an zentrale Orte, insbesondere an das Oberzentrum Saarbrücken, an. Sie beheben damit akute und spezifische Bedienungslücken im ÖPNV-Netz. Ziel ist die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auto durch Realisierung einer vergleichbaren Reisezeit. Umwege und Zwischenhalte werden minimiert. Die Linien verkehren nicht ganztägig, sondern nur zu den Verkehrsspitzenzeiten in der Hauptlastrichtung. Von dem Angebot profitieren in erster Linie Stammkunden wie Berufspendler oder Studenten.

Der Betrieb der Linien ist nach den geltenden Gesetzen (z. B. PBefG, ÖPNVG) und Verordnungen (z. B. BOKraft) durchzuführen. Der Aufbau von Parallelbedienungen zur Schiene und zu den RegioBus-Linien ist zu vermeiden.

ExpressBus-Linien unterliegen landesweit definierten Qualitätsanforderungen in folgenden Bereichen:

1. Bedienungsqualität
2. Fahrzeugqualität
3. Anforderungen an das Fahrpersonal
4. Beförderungstarif
5. Tariftreue
6. Kundenservice & Vertrieb
7. Fahrgastzählungen
8. Marketing
9. Vertragssteuerung
10. Sonstiges

Zu 1.: Bedienungsqualität

- Betriebstage sind die Werktage von Montag bis Freitag.
- Die Bedienung erfolgt morgens zum Zentrum hin (Betriebszeit ca. 6.00 – 8.00 Uhr), abends in Gegenrichtung zu den Wohnorten (Betriebszeit ca. 15.30 – 18.30 Uhr).
- Die Anzahl der täglichen Fahrten ist bedarfsorientiert und von der Nachfrage abhängig. Auf der E1 sind dies 3 Fahrtenpaare am Tag.
- Der Fahrplan der E1 ist primär ausgerichtet auf die Büroarbeitszeiten in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Einzugsgebiete sind die Gemeinde Tholey im Landkreis St. Wendel sowie über Zubringer das sog. Bohnental im Landkreis Saarlouis. Außerdem besteht die Möglichkeit des Umstiegs vom PKW (Park+Ride) u. a. an der Haltestelle Sotzweiler Autobahnmeisterei.
- Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Zu- und Abbringerbusse an der Umsteigehaltestelle Sotzweiler Autobahnmeisterei sind genau abgestimmt auf die Fahrzeiten der Expressbusse. Einzelheiten regeln die vom ZPS vorgegebenen Fahrpläne. Sowohl die

E1 als auch die Zu- und Abbringer haben zur Anschlusssicherung aufeinander zu warten.

- Bei Verspätungen oder Fahrtausfällen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste binnen 60 Minuten nach der fahrplanmäßigen Zeitlage auf Kosten des Auftragnehmers zu gewährleisten. Die Fahrgäste sind mittels Echtzeitmedien (Saarfahrplan) über Verspätungen und Ersatzfahrten aktuell zu informieren.

Zu 2.: Fahrzeugqualität

- Grundsätzliches
 - Einsatz von Standardlinienbussen (ca. 12m lang)
 - Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen;
 - Versicherung aller eingesetzten Fahrzeuge bzgl. Sach- und Personenschäden;
 - Eingesetzte Fahrzeuge dürfen nicht älter als 8 Jahre sein. Das durchschnittliche Fahrzeugalter aller eingesetzten Fahrzeuge darf während der gesamten Vertragslaufzeit 4 Jahre nicht überschreiten;
 - Außengestaltung der Fahrzeugfront in einem vom Verkehrsverbund einheitlich vorgegebenen saarVV-Design mit saarVV-Logo und mit dem Logo des jeweiligen Verkehrsunternehmens;
 - Einheitliche Grundfarbe der Fahrzeugaußenfläche;
 - Werbung an den Außenflächen ist nach Absprache möglich, Inhalte sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen; es muss die Möglichkeit bestehen, auf einzelnen Fahrzeugen Werbung des Aufgabenträgers mietfrei anzubringen;
 - Keine Beklebung der Seitenscheiben (einzelne punkt- oder strichförmige Fortsetzungen einer möglichen Werbung auf den Seitenflächen werden toleriert - nicht mehr als 5% der Gesamtfensterfläche).
- Barrierefreiheit
 - Ausschließlicher Einsatz von Niederflurbussen; stufenloser Einstieg und stufenloser Mittelgang zwischen erster und zweiter Tür; Low-Entry-Varianten sind zugelassen;
 - Für Behinderte ausgewiesene Sitzplätze müssen ohne Podeste erreichbar sein; die Sitze selbst dürfen auf einem niedrigen einstufigen Podest stehen;
 - Vorhandensein einer Absenkvorrichtung (Kneeling) und regelmäßiger Einsatz dieser Technik;
 - mindestens eine doppeltbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) sowie eine Tür von mind. 850 mm Durchgangsbreite;
 - Auslegbare Klapprampe an der doppelbreiten zweiten Tür;
 - Meldetaster für Rollstuhlfahrer an der 2. Tür innen und außen;
 - Kennzeichnung von 4 geeigneten Sitzplätzen für Schwerbehinderte;
 - Ausreichende Mehrzweckfläche zum Abstellen von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern;
 - Neufahrzeuge müssen den Empfehlungen zur Mitnahme von E-Scootern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen (Erweiterte Sondernutzungsfläche an zweiter Tür von mind. 2000 mm bei Lage gegenüber der zweiten Tür bzw. 1500mm bei Lage auf der rechten Türseite des Busses. Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an der Fahrzeugseitenwand, rückwärtige Anlehnfläche und Haltvorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mind. 280 mm).

- Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte (spätestens ab 2022 nach DIN 32975).
- Technische Ausstattung
 - Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplangvorgaben;
 - Von jedem Sitzplatz aus muss eine Haltewunschtaaste erreichbar sein (entweder durch Befestigung an vertikalen Stangen oder an der Seitenwand);
 - Eine Wagen-Hält-Anzeige muss jederzeit funktionsfähig und aus dem gesamten Fahrzeug einsehbar sein;
 - Fensterschutzstange im Bereich der Mehrzweckfläche sowie mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich);
 - Stets einsatzbereites Bordmikrofon;
 - Wegfahrsperrung bei geöffneter Tür;
 - ausreichende Innenraumbeleuchtung, zusätzliche Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege bei geöffneter Tür;
 - Notausstiegsluken mit Belüftungsfunktion;
 - mindestens 4 Klappfenster;
 - bedarfsgerechter Betrieb von Heizung und Klimaanlage oder Klimaanlage mit Heizfunktion für Fahrerplatz und Fahrgastraum gemäß VDV-Schrift 236;
 - Winterbereifung oder ein geeignetes Äquivalent ist in den Wintermonaten einzusetzen;
 - Der Vertrieb von Fahrkarten erfolgt über die im saarVV eingeführte Bordrechner-technologie. Die Bordrechner sind stets in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die Beschaffung, Wartung der Bordrechner und die Pflege des Hintergrundsystems im eigenen Mandaten obliegt dem Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten. Die im saarVV im Einsatz befindlichen Bordrechner erfüllen die Voraussetzungen der Funktionalitäten der VDV-Kernapplikation Stufe 2.
 - Vorhandene, bereits vom Land geförderte Bordrechner-Infrastruktur des Altbetreibers ist (Restlaufzeit der Förderung vorausgesetzt) vom jeweiligen Neubetreiber (kostenpflichtig zum Eigenanteil der Förderung) zu übernehmen. Es ist ein Antrag auf Übertragung der Förderung für die Restlaufzeit beim Ministerium zu stellen.
 - Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlusssicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan).
 - Neufahrzeuge sind mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten. Der Videospeicher muss über eine Schnittstelle zum IBIS-Datenbus verfügen und Datentelegramme nach dem VDV-300-Standard empfangen können. Systemtechnisch müssen im Solo-Bus mind. 4 Videokameras verbaut werden. Zusätzlich müssen Alarmtaster (Aufzeichnung von Videodaten gegen Überschreibung) und ein Kontrollmonitor verbaut werden. Auswertungen müssen über Windows-Betriebssysteme möglich sein.
 - Neufahrzeuge haben über ein eingebautes Fahrgastzählssystem zu verfügen, was die aufbereitete Lieferung der Zähl-daten in einem allgemein lesbaren Format beinhaltet.

- Umweltstandards
 - Neufahrzeuge müssen der neuesten EU-Abgasnorm entsprechen; ältere Fahrzeuge geben die Vorgaben des Luftreinhalteplanes Saarbrücken sind einzuhalten (EURO V);
 - Motorraumkapselung zur Geräuschkämpfung nach innen und außen;
 - Möglichkeit des Einsatzes alternativer Antriebsarten (E-Motor, Hybridtechnologie) je nach Anforderungsprofil und technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten.
- Fahrgastsitze
 - Circa 40 Sitzplätze in einem Standardbus;
 - Sitzabstand > 680 mm;
 - Überlandbestuhlung;
 - Ausweisung von mind. 4 geeigneten Plätzen für Mobilitätseingeschränkte in Türnähe;
 - Maximal 4 Sitze gegen die Fahrtrichtung (z. B. 2 Sitzgruppen im vorderen Fahrzeugteil), Konferenzbestuhlung ist nicht zugelassen.
- Fahrgastinformation
 - Elektronische, stets gut lesbare Linienbeschilderung außen:
 - Front mit Liniennummer und Fahrtziel;
 - Türseite mit Liniennummer, Fahrtziel und Fahrweg / wichtigen Unterwegshalten (dynamisch zu gestalten, bereits angefahrte Ziele dürfen nicht mehr angezeigt werden);
 - Heck mit Liniennummer;
 - Bei Neufahrzeugen zusätzlich Fahrerseite mit Liniennummer.
 - Gut lesbare Anzeige der nächsten Haltestelle(n) im Innenraum, bei Neufahrzeugen TFT-Bildschirm (hier Anzeige der nächsten Haltestellen und der Endstation, Fremdwerbung nicht zulässig, Einblendungen des Auftraggebers oder Verbundes sind zulässig);
 - Deutlich verständliche akustische Haltestellenansage;
 - 2 Klapprahmen für Plakate in A2 Hochformat hinter dem Fahrer und im Bereich der Mehrzweckfläche;
 - Prospekthalter / Informationskasten in A5 für aktuelle Informationen im Einstiegsbereich.
- Zustand, Wartung
 - Sauberer und gepflegter Gesamtzustand;
 - Regelmäßige Reinigung und Wartung;
 - Abfallbehälter, Leerung mindestens einmal pro Einsatztag;
 - Rasche Beseitigung von groben Verschmutzungen und Behebung von Schäden, möglichst bis zum nächsten Einsatztag;
 - Zustand zum täglichen Betriebsbeginn: besenreiner Fußboden, saubere und trockene Sitze, kaum sichtbare Abnutzungsspuren, keine groben Verschmutzungen; saubere Fenster, Türen und Außenflächen.

Zu 3. Anforderungen an das Fahrpersonal

- Erscheinungsbild
 - Gepflegtes Gesamterscheinungsbild und seriöses Auftreten;
 - Tragen einer Dienstkleidung oder eines entsprechenden zivilen Äquivalents: Hemd / Bluse, lange Hose, Jacke / Weste / Pullover in gedeckten Farben und ohne dominante Aufdrucke, ggf. Krawatte; keine T-Shirts, Trainingsanzüge oder ähnliche Sportbekleidung.

- Qualifikation und Verhalten
 - Erfüllen aller gesetzlichen Anforderungen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr;
 - Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sehr gute mündliche Ausdrucksweise;
 - Höfliches, serviceorientiertes und deeskalierendes Auftreten gegenüber Fahrgästen und Verkehrsteilnehmern, ggf. Fähigkeit zur Durchsetzung des Hausrechtes;
 - Hilfsbereites Verhalten gegenüber Kunden, z. B. Weitergabe von Informationen, Hilfe beim Einstieg hilfsbedürftiger Personen;
 - Sehr gute Kenntnis der angewendeten Tarife und des Fahrplans, des Linienverlaufs und der Linien mit Umsteigebeziehungen (Bus und Schiene);
 - Ausreichende Kenntnisse der Umgebung z. B. zur Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Rathäuser, Schulen, Kliniken, touristische Ziele;
 - Einhaltung des Fahrplans, keine verfrühten Abfahrten, pünktliches Abfahren, ggf. Abwarten von Anschlüssen (s.o.);
 - Wirtschaftliche, rücksichtsvolle und ruckfreie Fahrweise, v. a. beim Anfahren nach Fahrgastwechsel;
 - Keine Mobiltelefonie während der Fahrt. Ausnahme: Kurze Dienstgespräche mit Freisprecheinrichtung;
 - Rauchen im Fahrzeug ist jederzeit untersagt.
- Das Personal ist durch den Verkehrsbetrieb regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr und anlassbezogen) zu schulen. Hierbei handelt es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungsmodulare zur Fortschreibung der EU-Führerscheine.
 - Inhalte der Schulung sollen Orts- und Linienkunde, Tarife, Umgang mit dem Drucker, aktuelle Ereignisse und Entwicklungen (Tarif-, Linien- und Fahrtzeitänderungen, Marketingaktionen, Zählungen etc.) sowie Sicherheit und Kundenorientierung sein;
 - Aufgabenträger und Verkehrsverbund haben das Recht, an Schulungen teilzunehmen und Inhalte beizusteuern. Die jeweiligen Institutionen betreffende Inhalte sind mit diesen abzustimmen.
 - Über Anzahl, Dauer und Teilnehmer der Schulungen ist ein Bericht anzufertigen;
 - Die Schulungen sind für das Fahrpersonal verpflichtend und sind Teil der bezahlten Arbeitszeit.

Zu 4.: Beförderungstarif

- Das Unternehmen hat die Mitgliedschaft im saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) zu beantragen und die erforderlichen Verträge abzuschließen;
- Es sind die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des saarVV anzuwenden. Tarifänderungen sind fristgerecht umzusetzen;
- Der saarVV betreibt ein gemeinsames mandantenfähiges Hintergrundsystem und ein saarlandweites Call- und Abo-Center. Die Teilnahme daran sowie am gemeinsamen Hintergrundsystem ist für alle Verkehrsunternehmen im Saarland gemäß § 4, Abs. 1 (h) des Kooperations- und Dienstleistungsvertrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, des ZPS und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) bindend;
- Der saarVV hat 2016 ein elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) auf Basis der VDV-Kernapplikation in der Ausbauvariante Stufe 2 eingeführt. Im Rahmen des EFM werden elektronische Fahrtberechtigungen/Fahrscheine (eTicketing) auf kontaktlose

Chipkarten, sogenannte eTickets, ausgegeben und akzeptiert. Im Angebot sind darüber hinaus die Bezahlberechtigungen POB (Postpaid Kundenkonto) und WEB (Wert-einheitenberechtigung ähnlich Geldkartenfunktion);

- Die eTicket-Deutschland Akzeptanzterminals für die Kontrolle von elektronischen Fahrtberechtigungen sind in den Busdruckern, Handterminals und stationären Geräten einzusetzen;
- In Umsetzung befindet sich ein saarlandweites HandyTicket-System, das ebenfalls im saarVV Anwendung finden wird. Die hierfür benötigten 3D Barcodeleser sind in den im Einsatz befindlichen Bordrechnern integriert.

Zu 5. Tariftreue

Bei Abgabe eines Angebotes ist in jedem Fall eine Tariftreueerklärung nach dem Saarländischen Tarif-Treue-Gesetz (STTG) abzugeben und das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten, auch wenn ein eigenwirtschaftlicher Antrag erfolgt.

Zu 6. Vertrieb & Kundenservice

- Im Fahrzeug:
 - Vorhaltung ausreichender Anzahl an Fahrscheindruckern mit angemessenem Reservebestand sowie Notfahrscheinen;
 - Vertrieb aller in den jeweiligen Verbänden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten über die Fahrscheindrucker im Fahrzeug;
 - Beantwortung von Kundenfragen durch den Fahrer im angemessenen Umfang, aber kein Anspruch auf ausführliche, erschöpfende Kundenberatung;
 - Auslage von Broschüren und Aushang von Plakaten und Fahrgastinformationen (vgl. Qualitätskriterien Fahrzeug, Fahrgastinformation: Klapprahmen und Prospekthalter);
 - Nutzung vorhandener TFT-Bildschirme für aktuelle Hinweise des Verbundes, Unternehmens oder Aufgabenträgers (z. B. Marketingaktionen, Umleitungen, Sonderverkehre).
- Haltestellenaushänge mit Bekanntgabe aller Abfahrten sind gut lesbar zu gestalten und aktuell zu halten. Bedienen mehrere Unternehmen einen Mast, sind Absprachen über den Aushang, dessen Gestaltung und die Pflege zu treffen;
- Verfügbarkeit von Informationen, Kommunikation:
 - Telefonische Erreichbarkeit des Unternehmens zu den üblichen Bürozeiten (Mo.-Fr. 8-17 Uhr); Bekanntgabe der Erreichbarkeit in allen verfügbaren Medien;
 - Vorhaltung und Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für alle Anliegen des Unternehmens betreffend mit entsprechender zentraler Erstbearbeitung und Rückmeldung an den Kunden;
 - Vorhaltung einer Internetseite mit allen relevanten Informationen (Kontakte, Fahrpläne, Tarifinformationen, Hinweise zu Fahrplanänderungen, Sonderverkehre, Marketingaktionen, Umleitungen etc.); die Inhalte sind tagesaktuell zu halten; Verlinkung zu saarVV und saarfahrplan.de;
 - Zeitnahe und präzise Beantwortung von Kundenanfragen und Beschwerden; Dokumentation und Aufbewahrung der Vorgänge; Weiterleitung der Dokumentation im Falle von Rückfragen an den Aufgabenträger;
 - Mitarbeit an der Herausgabe einer gemeinsamen Fahrplanpublikation (Flyer oder Faltfahrplan) mit dem Aufgabenträger;
 - Kostenlose Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de.

Zu 7.: Fahrgastzählungen

Es besteht ein allumfassendes und kostenfreies Nutzungs- und Verwertungsrecht der gewonnenen Daten für den ZPS und von diesem benannte Dritte.

Zur Erfolgskontrolle und aus statistischen Gründen sind mindestens zwei Mal und in besonderen Fällen bis zu vier Mal im Jahr einwöchige Fahrgastzählungen unentgeltlich durchzuführen. Diese sind als Vollerhebungen (Ein- und Aussteiger aller Fahrplanfahrten) in der Regel außerhalb der Schulferien vorzugsweise in den Monaten Mai und November von Montag bis Sonntag durchzuführen. Sie werden vom Verkehrsunternehmen nach Vorgaben des Aufgabenträgers durchgeführt und ausgewertet.

- Die Ergebnisse sind binnen vier Wochen nach Ende der Zählung als ausgewertete Datei vorzulegen. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls sortiert vorzulegen.
- Der Aufgabenträger kann zusätzliche Zählungen auf seine Kosten organisieren und selbst durchführen oder beim Verkehrsunternehmen beauftragen.

Bei Vollausrüstung aller eingesetzten Fahrzeuge mit fest installierten Zählgeräten (Neufahrzeuge) kann auf die manuelle Fahrgastzählung verzichtet werden. Bis dahin wird die manuelle Zählung zusätzlich zur automatischen Zählung beibehalten. Mit Hilfe der Geräte ist eine kontinuierliche Vollerhebung durchzuführen. Als Ergebnis sind sowohl die Rohdaten als auch die bereinigten und nach den Vorgaben des Aufgabenträgers ausgewerteten Daten halbjährlich zum 15.01. und zum 15.07. zu übermitteln und das Berechnungsverfahren darzulegen. Die Genauigkeit der automatischen Zählung ist auch im laufenden Betrieb sicherzustellen.

Zu 8.: Marketing

Marketingmaßnahmen sollen die öffentliche Wahrnehmung des ÖPNV im Saarland verbessern und damit die Nutzerzahlen erhöhen. Daher müssen qualitative und quantitative Verbesserungen (Fahrzeuge, Fahrplan, Betriebsqualität etc.) in enger Abstimmung mit dem ZPS nach außen kommuniziert werden. Sämtliche Marketingmaßnahmen müssen das Ziel haben, die Marke „ExpressBus-Linie“ regional einprägsam zu verankern und zu stärken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des ZPS. Um eine einheitliche Information an den Kunden zu gewährleisten, wird die E-Linie in einem vorgegebenen Design beworben. Auf den ZPS als Besteller und Finanzierer sowie auf den Verkehrsverbund (saarVV/SNS) ist stets hinzuweisen.

Folgende Mindeststandards sind zu erfüllen:

- Produktion gedruckter aktueller Faltfahrpläne in abzustimmender, ausreichender Anzahl zum Fahrplanwechsel;
- Vorgaben bzgl. Inhalt und Gestaltung seitens des ZPS und der SNS sind umzusetzen;
- Verteilung der Fahrpläne nach Absprache z. B. in Bussen (Prospekthalter), Kundenzentren oder im Rahmen gesonderter Verteilaktionen sowie Zusendung auf Anfrage;
- In den Fahrplänen sind Verknüpfungen zu anderen wichtigen Verkehrsmitteln (Bahn, wichtige Buslinien, CarSharing etc.) samt Fahrplanzeiten darzustellen;
- Unentgeltliche Mitwirkung des Verkehrsunternehmens an weiteren Werbe- und Marketing-Aktionen sowie regelmäßige gemeinsame Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen;
- Unterstützung von Werbeaktionen auf Grundlage von Werbemitteln des Aufgabenträgers und Verkehrsverbundes: Zeitnahe Auslage von Broschüren bzw. Anbringen von Plakaten, Linienverlaufsplänen etc.;
- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, sich an den Marketingaktionen des saarVV im dort üblichen Umfang zu beteiligen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Hierzu sind entsprechende Verträge abzuschließen.

Zu 9.: Vertragssteuerung

- Die durch den ZPS geforderte Qualität ist Bestandteil der Leistung;
- Im laufenden Betrieb wird die zu erbringende Qualität regelmäßig überprüft;
- Es bestehen Berichtspflichten des Verkehrsunternehmens an den ZPS und die beteiligten Aufgabenträger (Listen der eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer sowie Betriebs-tagebuch, Umlaufplan, Echtzeitdaten, testierte linienscharfe Erlösdaten aus Einnahme-zuscheidungen des saarVV unter Angabe aller Erlöspositionen); darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen
 - unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den Aufgabenträger oder von die-sem benannte Dritte über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten. Diese Meldung muss in Textform bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorliegen, bzw. nach Wochenenden bis spätestens Montag 10.00 Uhr.
 - vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07, und 15.09. ist ein Qualitätsbericht vor-zulegen. Dieser dokumentiert Störungen des Betriebes, Fahrtausfälle, Pünkt-lichkeitsauswertung u. a. besondere Vorkommnisse.
- Es werden Vertragsstrafen festgesetzt, die bei Nicht-Einhaltung von Kriterien Anwen-dung finden. Die Vertragsstrafen werden mit der Vergütung verrechnet;
- Näheres ist im jeweiligen Verkehrsvertrag mit Leistungsbeschreibung zu regeln.

Zu 10.: Sonstiges

- Der Betreiber soll gemäß § 2 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages zwi-schen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, ZPS und Saarländischer Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) unmittelbar oder mittelbar der SNS als Gesellschaf-ter angehören. Hierzu ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmens und der SNS GmbH und gemäß § 9 dieses Vertra-ges der Beitritt zum einheitlichen Einnahmeaufteilungsvertrag (EAV) erforderlich.
- Das Verkehrsunternehmen ist unentgeltlich für die aktuelle und ordnungsgemäße Be-schilderung und Ausstattung der Haltestellen nach BOKraft zuständig. Hierunter fallen soweit nicht vorhanden Haltestellenmast, Haltestellenzeichen 224 StVO, aktuelles Ver-bund-Logo, Produktlogo, Haltestellenbezeichnung, aktueller Aushangfahrplan.